

## Termine, Hinweise und Informationen aus dem Personalbüro für das Jahr 2016

### Lohnsteuer und automatischer Abruf Ihrer Daten beim Finanzamt



Für Ihre Entgeltabrechnung werden die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten zugrunde gelegt, vom Entgeltabrechnungsprogramm automatisch abgerufen und auf Ihrer Entgeltbescheinigung ausgewiesen. Bitte prüfen Sie daher die steuerbezogenen Eintragungen auf Ihrer Entgeltabrechnung im Monat Januar.

Melderechtliche und standesamtliche Änderungen wie Heirat oder Geburt eines Kindes werden nach wie vor von den Meldebehörden/Bürgerbüros der Städte und Gemeinden verwaltet und dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Einstufungen zur Lohnsteuerklasse nimmt das Finanzamt automatisch vor.

Bitte beachten Sie, dass die eingetragenen jahresbezogenen Freibeträge (z. B. Pauschbeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben) im Folgejahr grundsätzlich ihre Gültigkeit verlieren. Gewährte Freibeträge müssen Sie deshalb beim Finanzamt neu beantragen.

Gleiches trifft auch auf Kinderfreibeträge für über 18 Jahre alte Kinder zu.

### Rückwirkende Erhöhung des Grundfreibetrages und der Kinderfreibeträge

Mit dem "Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags" hatte der Bundestag kleinere Entlastungen bei der Lohnsteuer für 2015 und 2016 beschlossen.

Als Besonderheit wurden die Neuregelungen für 2015 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn und auf sonstige Bezüge für Lohnabrechnungszeiträume nach dem 30. November 2015 angewendet. Es kam somit nicht zu einer rückwirkenden Korrektur der Abzüge, vielmehr wurde die gesamte Steuerentlastung für das Jahr 2015 auf Dezember 2015 verlagert.



### Kindergeld

Ab dem 01. Januar 2016 wird das Kindergeld um 2 Euro erhöht. Daraus ergeben sich folgende monatliche Kindergeldbeträge:

- Für die ersten zwei Kinder jeweils 190 €
- Für ein drittes Kind 196 €
- Für jedes weitere Kind 221 €

Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist ab dem 01.01.2016, dass die anspruchsberechtigte Person und das Kind durch die an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern (IdNr.) identifiziert werden. Bitte teilen Sie der Familienkasse, sofern noch nicht geschehen, Ihre IdNr sowie die Ihres Kindes mit.



Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Ihre eigene Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers verzeichnet.

### **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Zur Feststellung der Anspruchsdauer auf Entgeltfortzahlung erfolgt ein elektronischer Datenabgleich zwischen der Meldung Ihrer Erkrankung an ABC Office und der Meldung bei Ihrer Krankenkasse. Treten dabei Differenzen auf, kann eine ordnungsgemäße Abrechnung nicht erfolgen. Bitte reichen Sie daher Ihren Krankenschein immer auch zeitnah bei Ihrer Krankenkasse ein. Sie können uns dadurch Nachfragen ersparen.



### **DATEV Entgeltabrechnung**

Ab Januar 2016 berechnen wir Ihr Entgelt mit einer neuen DATEV-Software „Lohn und Gehalt“. Für Sie folgen daraus keine Veränderungen, lediglich die Nummerierung der Lohnarten musste angepasst werden.

### **Information zur Steuerfreistellung von Zinserträgen und Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer**



- **Das Wichtigste**

Seit 2009 wird die Abgeltungssteuer u. a. auf Zinsen fällig. Diese wird automatisch erhoben und in Höhe von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und seit Januar 2015 auch Kirchensteuer in voller Höhe an das Finanzamt abgeführt, wenn Sie Ihre Freibeträge nicht geltend gemacht haben! Sorgen Sie deshalb dafür, dass Sie einen korrekten Freistellungsauftrag erteilen. Schöpfen Sie die Freibeträge aus, die zu einem Sparerpauschbetrag zusammengefasst sind: 801 Euro für Ledige, 1.602 Euro für Verheiratete. Sie können auch innerhalb des Jahres die Freistellungsaufträge bei Ihren Banken ändern.

- **Neues Verfahren zur Erhebung von Kirchensteuer**

Ab dem 1. Januar 2015 ist es nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt künftig automatisch.

Alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag verpflichteten Stellen, z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften (Abzugsverpflichtete), fragen zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit aller Kunden, Versicherten oder Anteilseigner ab.

Auf Basis der den Abzugsverpflichteten vom BZSt bereitgestellten Informationen wird dann die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Da Sie im Falle von Bausparverträgen, Sparverträgen, Altersvorsorgeverträgen unter Umständen auch Zinsen erhalten, die der Abgeltungssteuer unterliegen ist es wichtig,

- mit den jeweils Beteiligten Ihren Freistellungsauftrag zu überprüfen
- und diesen um Ihre IdNr. zu ergänzen.



### **Fitnesspause: Sport im Büro Gesund arbeiten am Schreibtisch**

Nutzen Sie einfach die Arbeitspausen und starten mit einer Fitnesspause durch! Anregungen zur Gestaltung sind dieser Mitarbeiterinfo angefügt. Nutzen Sie die angebotenen Beispiele oder entwickeln Sie sich Ihr eigenes Programm! Diese Übungen wirken unterstützend, um Verspannungen zu lösen und Ihre Muskulatur zu kräftigen. So können Sie einseitigen Belastungen am Schreibtisch entgegenwirken und bleiben fit für den nächsten Arbeitstag im Büro - ohne Rückenschmerzen oder Verspannungen.

*Ihre Fragen und Anregungen zu allen Themen nehme ich gern entgegen. Ingrid Ladenthin*